

Aufgrund § 6 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJagdG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 1. Juni 1996 (GBl. 1996, 369) und § 1 der Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (LJagdGDVO) vom 5. September 1996 (GBl. 1996, 601) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft am 21.02.2002 folgende

SATZUNG der Jagdgenossenschaft Eberstadt

beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen „**Jagdgenossenschaft Eberstadt**“ und hat ihren Sitz in Eberstadt

§ 2

Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke.
2. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums.
3. Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

§ 3

Aufgaben

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf einen der Biotopkapazität des Jagdreviers angepassten Abschussplan hinzuwirken und für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

§ 4

Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen (§ 5)
2. der Gemeindevorstand (§9) als Verwalter der Jagdgenossenschaft

§ 5

Versammlung der Jagdgenossen

1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Gemeindevorstand (**mindestens alle 3 Jahre**) einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.

2. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Gemeindevorstand einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 8 getroffen werden müssen.
3. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Gemeindevorstand mindestens 2 Wochen zuvor ortsüblich bekanntzugeben.
4. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.

§ 6

Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen

1. Die Abstimmung erfolgt offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.
2. Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.
3. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
4. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben

§ 7

Sitzungsniederschrift

1. Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Gemeindevorstand bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Gemeindevorstand

§ 8

Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:

- a) Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Übertragung auf den Gemeindevorstand oder Wahl eines Jagdvorstands),
- b) Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- c) Abrundung, Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks
- d) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks
- e) Änderungen der Satzung

Die bestehende Jagdpachtverträge laufen bis zum 31.03.2006 und sind bis zu diesem Stichtag in seiner Rechtswirkung voll gültig.

§ 9 Gemeindevorstand

1. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wurde nach § 8 Abs. 5 LJagdG für unbestimmte Zeit auf den Gemeindevorstand übertragen. Gemeindevorstand ist der Gemeinderat. Der Gemeindevorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Gemeindevorstand kann entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung den Bürgermeister, und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen.

§ 10 Aufgaben des Gemeindevorstands

1. Der Gemeindevorstand hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 3 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
2. Der Gemeindevorstand ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.
3. Der Gemeindevorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,
 - c) Führung des Haushalts-, Kassen und Rechnungswesens,
 - d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,
 - e) Vornahme der Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben,
 - f) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan

§ 11 Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)

1. Der Gemeindevorstand hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), zu erstellen.
2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.

§ 12 Verfahren bei der Jagdverpachtung

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch freihändige Vergabe und Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet.

Bei der Verpachtung muss die Wildschadensregulierung bei Fuchs und Dachs besprochen und geregelt werden.

§ 13

Abschussplanung

Der Gemeindevorstand legt den vom jagdausübungsberechtigten für das kommende Jagdjahr (§ 17), bei Rehwild für die kommenden 3 Jagdjahre, aufgestellten Abschussplan auf die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus. Er wird beim Bürgermeisteramt Eberstadt ausgelegt und kann dort während der Sprechzeiten eingesehen werden. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntgegeben. Die Jagdgenossen können gegen den Abschussplan innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der Gemeindevorstand wird die Einwendungen, einschließlich eventueller Änderungsvorschläge, im Abschlussplan vermerken.

§ 14

Anteil an Nutzungen und Lasten

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

§ 15

Verwendung des Reinertrags

1. Die Versammlung der Jagdgenossen hat beschlossen, dass der Reinertrag aus der Jagdnutzung der Gemeindeverwaltung zur Verfügung gestellt wird.
 - a) Aus der Mitte der Jagdgenossenschaft wird alle 3 Jahre ein Jagdgenosse gewählt, der bei der Gemeindeverwaltung über die Verwendung des Reinertrages mitbestimmen muss.
 - b) Der Reinertrag darf von der Gemeindeverwaltung nur mit Zustimmung dieser von den Jagdgenossen gewählten Person verwendet werden (Vetorecht).
2. Jeder Jagdgenosse, der diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Gemeindevorstand geltend gemacht wird.
3. Für die Bearbeitung eines form- und fristgerecht gestellten Antrags nach Nr. 2 wird eine Gebühr in Höhe von 10 Euro pro Auszahlungsantrag erhoben und mit dem Anteil am Reinertrag verrechnet. Die Zurückweisung nicht form- und fristgerecht gestellter Auszahlungsanträge erfolgt gebührenfrei.
4. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 15,-- Euro, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 15,00 Euro erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

§ 16

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.
2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr (§17) ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrags

abzuschließen. Sofern die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft in einem Unterabschnitt des Sachbuchs für haushaltsfremde Vorgänge (ShV) der Gemeinde Eberstadt verbucht werden, ersetzt dies die Führung eines Kassenbuchs.

§ 17 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 1. April bis 31. März.

§ 18 Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft erfolgen im Amtsblatt der Gemeinde Eberstadt.

Eberstadt, den

.....
Gemeindevorstand

Vorstehende Satzung wird genehmigt.

Heilbronn, den

.....
Kreisjagdamt

(Siegel)